

# **Ernährung 2010**

## **- Mitten in der Medizin -**

17.-19. Juni 2010, Congress Center Leipzig

### **„Das neue Betreuungsgesetz“**

**- die neue Rechtslage zur Patientenverfügung**

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Kern  
Universität Leipzig

- I. **Einleitung**
- II. **Dogmatische Grundlage**
- III. **Bedeutung der Einwilligung**
- IV. **Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung**
- V. **derzeitige Rechtslage**
- VI. **Reformvorschläge**
- VII. **Schluß (aktive Sterbehilfe?)**

Die mit Hilfe einer Magensonde durchgeführte künstliche Ernährung ist ein Eingriff in die körperliche Integrität, der deshalb der Einwilligung des Patienten bedarf.

Eine gegen den erklärten Willen des Patienten durchgeführte künstliche Ernährung ist folglich eine rechtswidrige Handlung, deren Unterlassung der Patient verlangen kann.

Dies gilt auch dann, wenn die begehrte Unterlassung zum Tode des Patienten führen würde. Das Recht des Patienten zur Bestimmung über seinen Körper macht Zwangsbehandlungen, auch wenn sie lebenserhaltend wirken, unzulässig.

(BGH, NJW 2005, 2385)

- Jeder Eingriff in den menschlichen Körper gilt als Körperverletzung, die erst durch die Einwilligung des Betroffenen gerechtfertigt ist. Daher wird für jeden Eingriff bei einem Patienten dessen Einwilligung benötigt
- keine Entbehrlichkeit der Einwilligung bei Einwilligungsunfähigkeit
  - Einwilligung durch denjenigen, der an Stelle des Kranken zu entscheiden hat

## ■ 3 Vorsorgemöglichkeiten des Betroffenen

- Patientenverfügung im engeren Sinne (§ 1901a BGB)
- Vorsorgevollmacht (§ 1896 II 2 BGB)
- Betreuervorschlag (§ 1897 IV BGB)

■ bei Fehlen der drei Varianten → Betreuung

## ▪ Patientenverfügung

- Begriff:
  - „schriftliche Erklärung mit dem Inhalt, bei einem bestimmten Krankheitsverlauf nicht mehr oder in festgelegter Art und Weise behandelt werden zu wollen“
- andere Hilfe im Sinne von § 1896 Abs. 2 BGB
- wesentliche Vorschrift: § 1901a BGB

## ▪ Vorsorgevollmacht

- bis 1992 verboten
- nach § 1896 II BGB ist die Betreuung nur ultima ratio
- Begriff der Vorsorgevollmacht:
  - „Bevollmächtigung einer Person mit allen Angelegenheiten oder mit einzelnen Aufgaben“
- Schriftform
- ausdrückliche Nennung der umfassten medizinischen Maßnahmen



„Zur Strafe schreiben Sie jetzt 1000 Mal: Ich werde meine Texte genauer formulieren...“

## § 1897 BGB

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft.[...]

Betreuer hat den "Wünschen des Betreuten zu entsprechen..." (§ 1901 II 2 BGB )

## **§ 212 StGB (Totschlag)**

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

## **§ 13 StGB (Begehen durch Unterlassen)**

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

## Entwurf für einen neu gefassten § 216 StGB (Tötung auf Verlangen)

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Nicht strafbar ist,

1. die Anwendung einer medizinisch angezeigten leidmindernden Maßnahme, die das Leben als nicht beabsichtigte Nebenwirkung verkürzt, ...wenn dies dem Willen des Patienten entspricht
2. Das Unterlassen oder Beenden einer lebenserhaltenden medizinischen Maßnahme, wenn dies dem Willen des Patienten entspricht

## Entwurf für einen neu gefassten § 1901a BGB

(1) Eine Patientenverfügung, in der der Betreute seinen Willen zu Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit geäußert hat, gilt bei Einwilligungsunfähigkeit fort, falls keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Betreute die Patientenverfügung widerrufen hat.

(2) Eine vom Betreuten getroffene Entscheidung liegt vor, wenn die Patientenverfügung eine Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe enthält, die auf die konkrete Situation zutrifft.

## Gesetzliche Verankerung der Patientenverfügung im BGB

➔ BGB alte Fassung:

§ 1901a Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

➔ BGB neue Fassung:

§ 1901a Patientenverfügung

§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

§ 1901c Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

§ 1901 a Patientenverfügung

```
graph TD; A[§ 1901 a Patientenverfügung] --> B[Absatz I  
Patientenverfügung liegt vor]; A --> C[Absatz II  
Patientenverfügung liegt nicht vor];
```

The diagram is a flowchart with a central root node at the top. A vertical line descends from the root node to a horizontal line. From this horizontal line, two vertical lines branch out to two separate rounded rectangular boxes. The left box contains the text 'Absatz I' followed by 'Patientenverfügung liegt vor'. The right box contains the text 'Absatz II' followed by 'Patientenverfügung liegt nicht vor'. The word 'nicht' is italicized in the original image. The background features a light blue grid with curved vertical lines and horizontal lines.

Absatz I  
Patientenverfügung liegt vor

Absatz II  
Patientenverfügung liegt *nicht* vor

§ 1901 a Patientenverfügung

Absatz I  
Patientenverfügung liegt vor

Absatz II  
Patientenverfügung liegt *nicht* vor

- es wird gefordert -

Einwilligungsfähiger Volljähriger

§ 1901 a Patientenverfügung

Absatz I  
Patientenverfügung liegt vor

Absatz II  
Patientenverfügung liegt *nicht* vor

- es wird gefordert -

Einwilligungsfähiger Volljähriger

Schriftformerfordernis

§ 1901 a Patientenverfügung

Absatz I  
Patientenverfügung liegt vor

Absatz II  
Patientenverfügung liegt *nicht* vor

- es wird gefordert -

Einwilligungsfähiger Volljähriger

Schriftformerfordernis

konkret eingetretene Lebens-  
und Behandlungssituation  
beschrieben

§ 1901 a Patientenverfügung

Absatz I  
Patientenverfügung liegt vor

Absatz II  
Patientenverfügung liegt *nicht* vor

- es wird gefordert -

Einwilligungsfähiger Volljähriger

Schriftformerfordernis

konkret eingetretene Lebens-  
und Behandlungssituation  
beschrieben

**Patientenverfügung ist wirksam**

§ 1901 a Patientenverfügung

Absatz I  
Patientenverfügung liegt vor

Absatz II  
Patientenverfügung liegt **nicht** vor

- es wird gefordert -

- es wird nicht gefordert -

Einwilligungsfähiger Volljähriger

Beratung  
& ärztliche Aufklärung

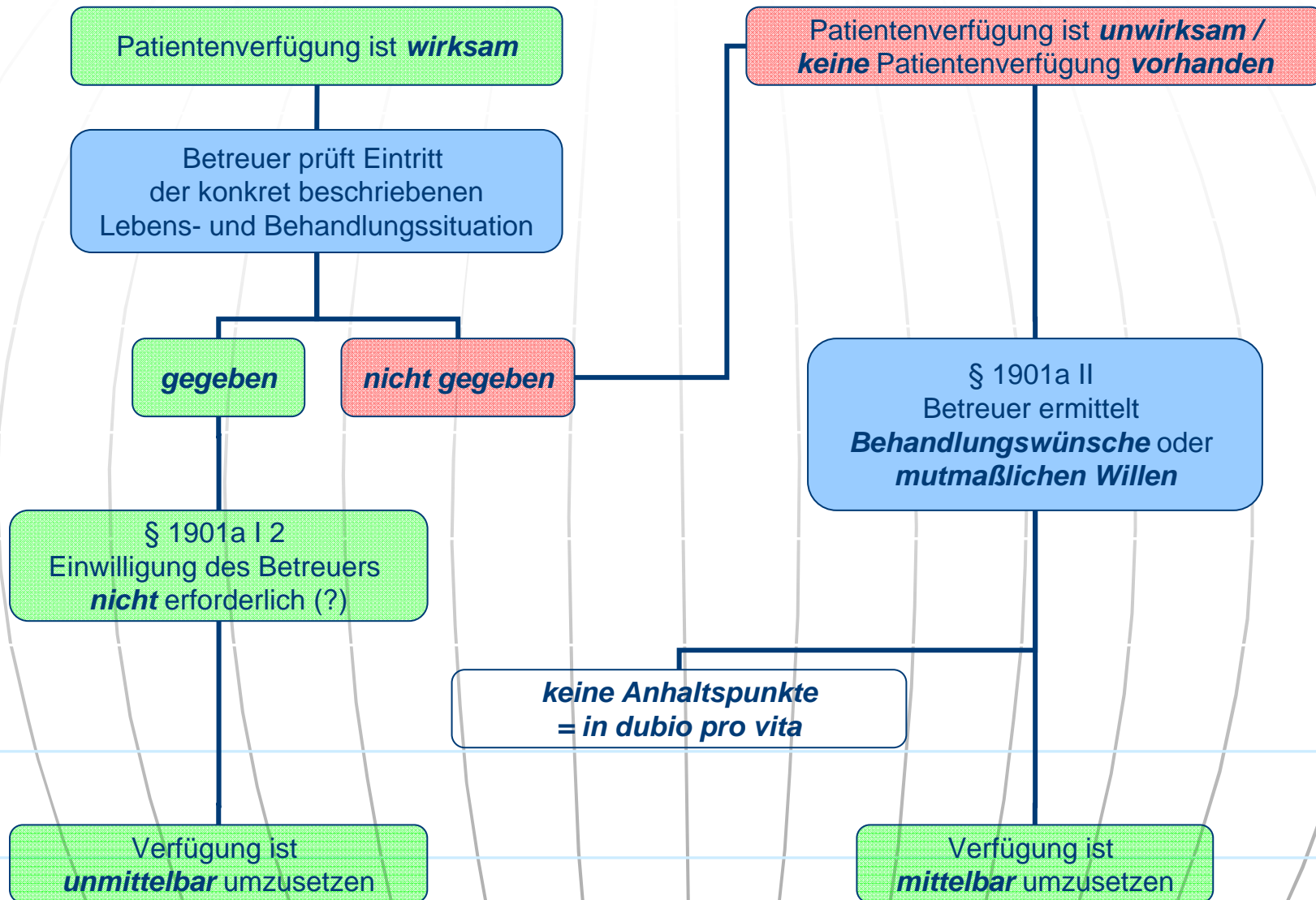
Schriftformerfordernis

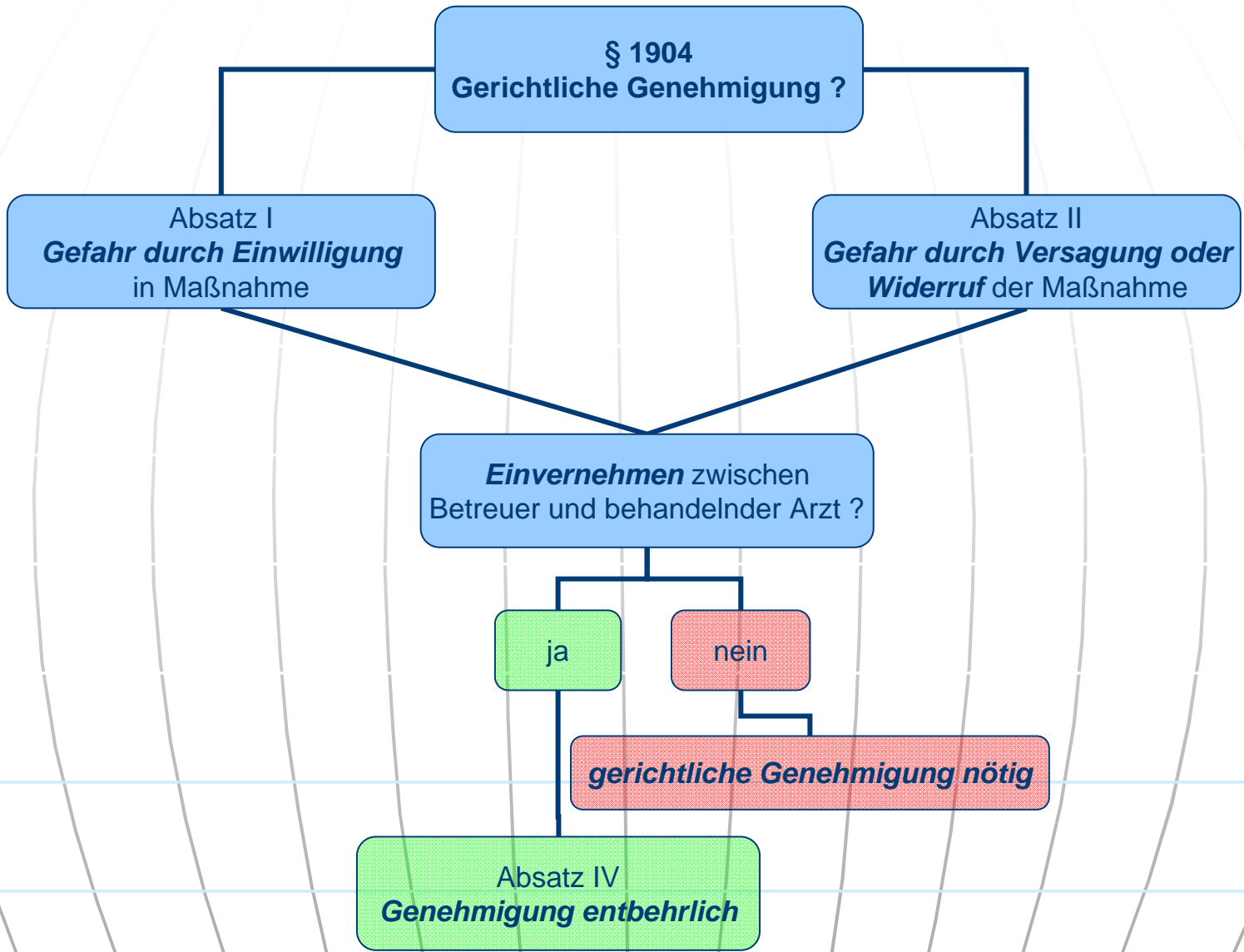
Aktualisierungspflicht

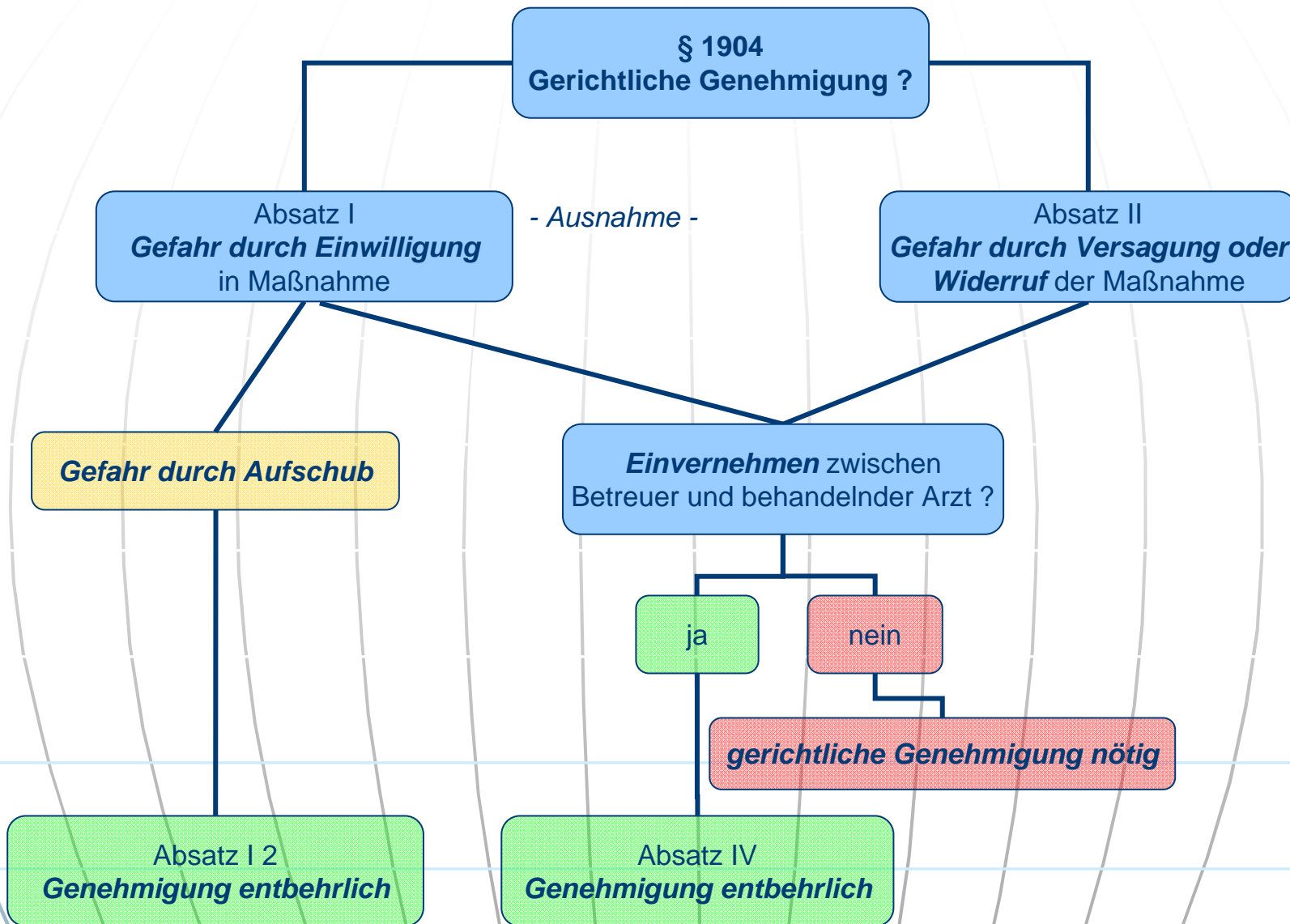
konkret eingetretene Lebens-  
und Behandlungssituation  
beschrieben

**Patientenverfügung ist wirksam**

- Umsetzung -









***„in dubio pro vita“***